

Inhalt

Der Verband	3
§ 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Gliederung des THV	4
§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen - Strafen.....	4
§ 5 Mitgliedschaften des THV.....	6
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 Rechte der Mitglieder.....	7
§ 8 Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 10 Ausschluss aus dem THV	8
§ 11 Organe und Ausschüsse.....	8
§ 12 Verbandstag	9
§ 13 Wahlen	10
§ 14 Das Geschäftsführende Präsidium (GP).....	111
§ 15 Das Präsidium	111
§ 16 Der Präsident.....	133
§ 17 Vizepräsidenten und Ausschussvorsitzende.....	133
§ 18 Vizepräsident Finanzen/Recht	133
§ 19 Vizepräsident Spielbetrieb/Recht.....	144
§ 20 Vorsitzender Jugend und Entwicklungsausschuss	144
§ 21 Vorsitzender Schiedsrichterausschuss.....	144
§ 22 Vorsitzender Leistungssportausschuss	155
§ 23 Vorsitzender Bildungsausschuss.....	155
§ 24 Technische Kommission	166
§ 25 Fachausschüsse und weitere Verbandsgremien.....	16
§ 26 Vertretung der Jugend im THV	177
§ 27 Rechtsorgane.....	177
§ 28 Zuziehung anderer Mitarbeiter und Dritter.....	18
§ 29 Amtszeit.....	188
§ 30 Finanzwirtschaft	19
Die Regionen	19
§ 31 Der Regionshandballtag.....	19
§ 32 Der Außerordentliche Regionshandballtag	20
§ 33 Die Regionsleitung.....	20
§ 34 Regionsvorsitzender	22
Datenschutz.....	22
§ 35 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten	22
§ 36 Auskunftserteilung	23
§ 37 Übermittlung von personenbezogenen Daten	23
§ 38 Datenschutzbeauftragter	23

Schlussbestimmungen.....	244
§ 39 Geschäftsjahr.....	244
§ 40 Fristen.....	244
§ 41 Pflichtverletzung.....	244
§ 42 Anrufung ordentlicher Gerichte	244
§ 43 Haftung des Verbandes	244
§ 44 Auflösung des Verbandes	244
§ 45 Satzungsstreitigkeiten	255
§ 46 Niederschriften.....	255
§ 47 Amtliche Bekanntmachungen	255
§ 48 Inkrafttreten	255

Der Verband

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform

- (1) Der Thüringer Handball-Verband e.V. – im folgenden THV genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Vereinen, die Handballsport betreiben.
- (2) Der THV wurde am 07.07.1990 in Erfurt gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter dem Namen "Thüringer Handball-Verband e. V." und der Registernummer VR160318 eingetragen.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des THV ist Erfurt.
- (4) Der THV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung
- (5) Der THV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des THV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des THV.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des THV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der THV hat sich zur Aufgabe gemacht, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zum Rechtsstaat als eine unabhängige Vereinigung, die Zwecke des Handballsports der handballspielenden Vereine in Thüringen zu fördern. Der THV tritt auf Basis dieser Satzung aktiv gegen Rassismus und Diskriminierungen und für ein faires sportliches Miteinander ein.
- (2) Innerhalb des Landessportbundes Thüringen e.V. nimmt der THV alle den Handballsport betreffenden Aufgaben wahr. Dies sind insbesondere:
 - a) Vertretung der Interessen des Thüringer Handballsports innerhalb und außerhalb des Landessportbundes, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit seiner angeschlossenen Vereine hinausgehen;
 - b) Pflege und Förderung des Handballsports und des Sports im Allgemeinen;
 - c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
 - d) Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
 - e) Regelung und Förderung der Aus- und Weiterbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbandes, der Gliederungen und der Vereine, insbesondere von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern; Vergabe von C- und B-Trainer-Lizenzen;
 - f) Ermittlung der Meister in Wettbewerben bzw. der Sieger in Pokalwettbewerben sowie die hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen seiner Ordnungen aufzustellen: Dabei trägt der THV dafür Sorge, dass die Handballspiele innerhalb des Verbandsgebietes nach den vom Deutschen Handball-Bund (DHB) anerkannten Regeln der Internationalen Handball-Föderation (IHF) ausgetragen werden;
 - g) Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport,
 - h) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports mit wettkampfbundenem und -ungebundenem Handballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote;
 - i) Veranstaltung von Vergleichsspielen und Teilnahme an überregionalen Wettbewerben;

- j) Ausübung der Rechte aus dem vom Verband geleiteten Spielbetrieb und der sonstigen vom THV geleiteten oder veranstalteten Wettbewerbe;
 - k) Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des THV fallen;
 - l) Erteilung und Entziehung von Spielberechtigungen;
 - m) Entscheidungen nach dem Grundgedanken des Sports und der Fairness zu treffen, falls Satzung, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen etc. keine einschlägige Regelung enthalten;
 - n) Bekämpfung jeder Form des Dopings und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Handball-Bund und dem Landessportbund Thüringen; Eintritt für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Deutschen Handball-Bundes in der jeweils geltenden Fassung.
 - o) Eintritt für den Kinderschutz; der THV setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in Thüringen ein. Er ist sich der besonderen Verantwortung für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen bewusst. Der Verband trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Jeder Trainer oder Übungsleiter, der im Auftrag des THV mit Kindern oder Jugendlichen arbeitet, bestätigt mit der Unterschrift unter einem Ehrenkodex die Einhaltung der Regularien.
 - p) Erkennen und Fördern der Potenziale der Vielfalt im Sport und Förderung der Inklusion in Form gemeinsamer sowie gleichberechtigter Teilhabe aller.
- (3) Der Beachhandball ist im Vorstehenden inbegriffen.

§ 3 Gliederung des THV

- (1) Der THV gliedert sich in vom Präsidium mit 2/3-Mehrheit beschlossene Regionen. Diese betreuen die Mitglieder nach der Satzung, den Ordnungen, sowie den Beschlüssen des THV und seiner Organe. Die Regionen umfassen die im vom Präsidium festgelegten Gebiet ansässigen Vereine. Auf Antrag eines Vereins kann das Präsidium eine abweichende Einordnung beschließen. Die Regionen sind berechtigt, sich im Zuge ihrer Gründung/Neustrukturierung einen eigenen Namen mit regionalem Bezug zu geben.
Oberstes Organ der Regionen sind die „Regionshandballtage“. Diese müssen mindestens im zeitlichen Rhythmus wie die Verbandstage stattfinden.
- (2) Alle Beschlüsse und Entscheidungen des THV sind für die Gliederungen, die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. In Fragen, deren Regelungen dem THV zufallen, sind die Gliederungen dessen Weisungen unterworfen.
- (3) Stellt eine Gliederung ihre Tätigkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein, so überträgt das Präsidium des THV durch Beschluss die Verwaltung dieses Gebietes einer benachbarten Region.
- (4) Die Gründung einer neuen Region bzw. die Auflösung einer Region sowie Gebietsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium mit einer 2/3-Mehrheit.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen - Strafen

- (1) Rechtsgrundlagen sind aus dem Bereich des DHB die in seiner Satzung für verbindlich erklärten Ordnungen, Richtlinien und Reglements.
Der THV hat zur Erreichung seines Zweckes und zur Durchführung seiner Aufgaben folgende

Ordnungen erlassen:

- a) Spielordnung,
 - b) Rechtsordnung,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Finanz- und Gebührenordnung,
 - f) Schiedsrichterordnung,
 - g) Ehrungsordnung,
 - h) Trainerordnung.
- (2) Soweit erforderlich, können weitere Ordnungen oder Zusatzbestimmungen zu Ordnungen des DHB vom Verbandstag oder vom Präsidium bis zum folgenden Verbandstag beschlossen oder bestehende geändert werden.

Die in (1) genannten Ordnungen sowie etwaige weitere künftige Ordnungen und Richtlinien und Entscheidungen der THV-Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche treffen, sind für die Gliederungen, deren angeschlossene Vereine und deren Mitglieder unmittelbar verbindlich.

- (3) Abweichende Regelungen durch die Gliederungen sind nur bei Ermächtigung in den Ordnungen zulässig. Stehen in anderen Fällen Bestimmungen und Entscheidungen der Gliederungen zu denen des THV im Widerspruch, haben die Ordnungsbestimmungen des THV und Entscheidungen seiner Organe Vorrang. Ob ein Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet auf Antrag der Verbandsgerichtshof.

- (4) Wenn Gliederungen, Vereine mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit oder deren im Handballsport tätigen Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in den vom DHB oder THV erlassenen Ordnungen festgelegten Tatbestände oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können die Organe des THV im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Entscheidungen treffen.

Näheres regeln die Rechtsordnung und Finanz- und Gebührenordnung:

- a) Verhängen von Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können
 - aa) Verweis,
 - bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - ff) Geldstrafen bis zu 20.000,00 €,
 - gg) Spielverlust,
 - hh) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison,
 - ii) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - jj) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - kk) Streichen einer Mannschaft aus dem Wettspielbetrieb,
 - ll) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - mm) Aberkennung der Fähigkeiten zur Ausübung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - nn) Entbindung von Amtstätigkeit,
 - oo) Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 €,
- c) Anordnung von Maßnahmen,
 - aa) Spielaufsicht,

- bb) Spielwiederholung,
 - d) Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
 - e) Bekanntmachung von Entscheidungen gemäß § 48 der Satzung
 - f) Die Vereine und Regionen haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.
 - g) Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung und der Rechtsordnung. Säumigen Schuldner können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitenden Stelle zu verhängen sind.
- (5) Die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein sollen, unterliegen der Kontrolle durch die Rechtsorgane. Der von einer Entscheidung unmittelbar Betroffene kann gegen diese Entscheidung, unter Einhaltung der in der Rechtsordnung näher festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere den Fristen und Formvorschriften, schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem zuständigen Rechtsorgan oder bei der Geschäftsstelle des THV einzulegen. Das Vorstehende gilt im Falle der Stellung von Anträgen entsprechend.
- (6) Die Entscheidungen der Gerichte unterliegen der Nachprüfung durch übergeordnete Gerichte. In der Regel umfasst der Rechtsweg drei Instanzen. Eine Entscheidung eines Gerichtes (Urteil oder Beschluss) kann mit der Beschwerde, der Berufung oder der Revision angefochten werden. Die Art, Frist und Form des Rechtsmittels und das Gericht, bei dem es einzulegen ist, ergeben sich aus der der Entscheidung beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Wird eine Verwaltungs- oder eine Gerichtsentscheidung nicht angefochten oder unanfechtbar, kann gegen den Betroffenen durch den THV oder die in der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen vollstreckt werden.

§ 5 Mitgliedschaften des THV

- (1) Der THV ist Mitglied des Deutschen Handball-Bundes und des Landessportbundes Thüringen. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten eigenständig.
- (2) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet das Präsidium. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte des THV und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der THV hat:
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördermitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können diejenigen Vereine werden, welche Mitglieder in einem Landessportbund sind und Handballsport betreiben. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird vom Präsidium beschlossen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, gemeinnützige Vereine, sowie

natürliche Personen werden. Das Nähere wird ebenfalls in der Geschäftsordnung geregelt.

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Geschäftsführenden Präsidiums des THV vom Verbandstag Personen, die sich um den Handballsport und den THV besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Es wird bei der Ehrenmitgliedschaft unterschieden in:
 - a) Ehrenpräsident
 - b) Ehrenmitglied
- (5) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die mittels eines gesondert festzulegenden Beitrags die satzungsgemäßen Zwecke des THV fördern wollen. Näheres ist in der Geschäftsordnung und der Finanz- und Gebührenordnung geregelt.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt oder im Falle natürlicher Person durch Tod,
 - b) durch Ausschluss aus dem THV/LSB
 - c) durch Auflösung des Vereins, dessen Nachweis schriftlich zu erbringen ist.
- (7) Ein Austritt kann nur bis zum 30.06. eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem THV mindestens zwei Monate vorher schriftlich zugehen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an den Sitzungen ihrer Gliederung teilzunehmen und mitzuwirken sowie den Delegierten des Vereins zum Verbandstag zu bestimmen. Der Delegierte übt das Stimmrecht für seinen Verein aus.
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den THV zu verlangen;
 - c) sich am Spielverkehr und allen sonstigen Veranstaltungen des THV nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu beteiligen;
 - d) die vom THV geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen;
 - e) die Beratung des THV in Anspruch zu nehmen.
- (2) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben zu allen Spielen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen des THV und der ihm angehörenden Gliederungen freien Zutritt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) der Satzung, den Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des THV und übergeordneter Verbände (z. B. DHB, LSB) sowie den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen, soweit die Mitglieder nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben;
 - b) sich den Interessen des THV entsprechend zu verhalten;
 - c) vom THV geforderte Auskünfte über handballsportliche Belange unverzüglich und nach bestem Wissen zu erteilen;
 - d) das Präsidium oder dessen Beauftragte an allen Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen;
- (2) Der THV kann Mitgliedsbeiträge und Gebühren erheben. Diese werden in der Finanz- und Gebührenordnung geregelt.
- (3) Die Vereine sind zur Nutzung und Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehr sowie an der elektronischen Kommunikation mit dem THV verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet
 - a) auf Verlangen des Geschäftsführenden Präsidiums am Lastschriftverfahren teilzunehmen und eine E-Mailadresse einzurichten, an einem zentralen E-Mail-System teilzunehmen oder

- zentral erstellte E-Mails von ihrem elektronischen Postfach oder E-Mail-Account abzuholen,
- b) auf Verlangen des Präsidiums auf den, den Mitgliedsvereinen zuzurechnenden, Internetseiten ein Logo des THV und/oder die Internetadresse bzw. einen Internetlink des THV anzubringen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband oder einer ihm nachgeordneten Gliederung werden von dem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 10 Ausschluss aus dem THV

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes, einer Gliederung oder des Geschäftsführenden Präsidiums kann das Präsidium des THV den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es:
- das Ansehen des Handballsports gröblich verletzt oder
 - gegen Bestimmungen dieser Satzung wiederholt verstoßen oder
 - Beschlüsse des THV trotz mehrmaliger Aufforderung nicht ausgeführt hat.
- (2) Vor seiner Entscheidung muss das Präsidium die Rechtfertigung des betroffenen Mitgliedes entgegennehmen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn das Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint oder auf das Wort verzichtet.
- (3) Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Verbandsgerichtshof des THV eingelegt werden.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach Ablauf eines Jahres durch Beschluss des Präsidiums erfolgen. Während dieser Zeit darf das ausgeschlossene Mitglied von keiner Instanz des Verbandes betreut werden und keinen Spielverkehr mit einem Mitglied des THV pflegen.

§ 11 Organe und Ausschüsse

- (1) Die Organe des THV sind:
- der Verbandstag,
 - der Verbandsjugendtag,
 - das Geschäftsführende Präsidium,
 - das Präsidium,
 - der Verbandsgerichtshof,
 - das Verbandssportgericht,
 - das Verbandsgericht.
- (2) Ausschüsse sind mindestens:
- der Spielausschuss,
 - der Schiedsrichterausschuss,
 - der Leistungssportausschuss,
 - der Jugend- und Entwicklungsausschuss,
 - der Bildungsausschuss,
- (3) Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zielsetzung des THV angemessen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder alternativ gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Geschäftsführende Präsidium des THV.

§ 12 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag als höchstes Organ des THV findet alle vier Jahre statt. Der Termin ist den Regionsvorsitzenden mindestens 2 Monate vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Geschäftsführende Präsidium an die Regionen, unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 4 Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung. Die schriftlichen Einladungen mit den Unterlagen zum Verbandstag werden an die jeweiligen Delegierten bis drei Wochen vor dem Verbandstag auf dem Postweg oder per elektronischer Post übersandt.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag der THV-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.
- (4) Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
- (5) Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages stellen.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der schriftliche Antrag auf Satzungsänderung muss einen Änderungsvorschlag enthalten.
- (7) Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Zeitpunkt und Inhalt der Eintragung hat das Präsidium seinen Organen und Gliederungen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung, bekannt zu geben.
- (8) Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen des THV oder durch Rundschreiben in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.
- (9) Teilnahmeverpflichtet sind:
 - a) je ein Delegierter der Mitgliedervereine
 - b) Mitglieder des Präsidiums
 - c) Kassenprüfer
- (10) Stimmberechtigt sind:
 - a) Delegierte der Mitgliedsvereine
 - b) Mitglieder des Präsidiums
- (11) Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme, jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident, außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder erhalten eine beratende Stimme.
- (12) Aufgaben des Verbandstages:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - b) Beratung und Abstimmung über Satzungsänderungs- und andere Anträge
 - c) Entlastung sämtlicher Mitglieder des Präsidiums (außer Regionsvorsitzende)
 - d) Wahl der Mitglieder des Präsidiums (außer Regionsvorsitzende)
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten des THV, soweit diese in dieser Satzung nicht anderen Organen oder Gremien zugewiesen sind.
- (13) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Pflichtteilnehmer beschlussfähig. Von Nichtanwesenden, die gewählt werden sollen, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.
- (14) Der Verbandstag ist grundsätzlich öffentlich, kann jedoch bei bestimmten Fragen die Öffentlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausschließen.
- (15) Die Kosten des Verbandstags mit Ausnahme der Fahrtkosten und Auslagen der Delegierten der Vereine trägt der THV.
- (16) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:

- a) auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Vereine oder
- b) auf Beschluss des Präsidiums oder
- c) im Falle des Ausscheidens des Präsidenten und der Vizepräsidenten des geschäftsführenden Präsidiums.

Das Präsidium legt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung sowie die Fristen für den außerordentlichen Verbandstag fest, die jedoch nicht unter 2 Wochen liegen dürfen.

- (17) Das Protokoll des Verbandstages ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird.
- (18) Der Verbandstag wird vom Präsidenten geleitet, in Vertretung vom Vizepräsidenten Finanzen/Recht. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag einen Versammlungsleiter wählen. Dieser muss nicht Delegierter sein.

§ 13 Wahlen

- (1) Alle Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch offene Stimmabgabe erfolgen.
- (2) Jedes Mitglied des Präsidiums nach § 15 sowie die Vorsitzenden der verbandlichen Gerichte werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
- a) Es wird in folgender Reihenfolge gewählt:
 - aa) Wahl eines Wahlleiters
 - bb) Wahl des geschäftsführenden Präsidiums und zwar
 - (1) des Präsidenten,
 - (2) des Vizepräsidenten Finanzen/Recht,
 - (3) des Vizepräsidenten Spielbetrieb/Recht
 - cc) Wahl des Präsidiums und zwar
 - (1) des Vorsitzenden Jugend- und Entwicklungsausschuss,
 - (2) des Vorsitzenden Leistungssportausschuss,
 - (3) des Vorsitzenden Bildungsausschuss,
 - (4) des Vorsitzenden Schiedsrichterausschuss,
 - dd) Wahl der Kassenprüfer
 - ee) Wahl des Vorsitzenden des Verbandgerichts
 - ff) Wahl des Vorsitzenden des Verbandssportgerichts
 - gg) Wahl der Beisitzer des Verbandgerichts
 - hh) Wahl der Beisitzer des Verbandssportgerichts
 - b) Blockwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzer der verbandlichen Gerichte und der Kassenprüfer zulässig, wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind. Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen, kann eine Gesamtwahl stattfinden, bei der die Kandidaten mit der relativen Mehrheit gewählt sind.
 - c) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - d) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
 - e) Alle Ämter im THV werden durch die direkte Wahl auf die Dauer von vier Jahren vergeben. Alle gewählten Mitarbeiter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer volljährig ist – mit Ausnahme der Jugendsprecher- und

einem Mitglied des THV angehört.

(4) Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt auf THV-Ebene innehaben

§ 14 Das Geschäftsführende Präsidium (GP)

- (1) Das GP tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Es wird vom Präsidenten unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen und muss auf Antrag von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder vom Präsidenten innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
- (2) Das GP besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Finanzen/Recht,
 - c) dem Vizepräsidenten Spielbetrieb/Recht.
- (3) Innerhalb des GP ist die Ausübung mehrerer Funktionen nicht zulässig.
- (4) Das GP bildet den Vorstand des THV nach § 26 BGB und hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Geschäfte des Verbandes soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organs oder eines anderen Gremiums oder Funktionsträgers begründet ist;
 - b) Aufsicht über alle Verbandsorgane, Mitarbeiter, Kommissionen, Ausschüsse und über die Regionen im Rahmen der Satzung und der Ordnungen;
 - c) Entscheidung, wer den THV bei fachlichen und überfachlichen Organisationen und Dienststellen vertritt;
 - d) Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Verbandstages und der Sitzungen des Präsidiums unter Bestimmung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung und unter Beachtung der sonstigen Vorschriften dieser Satzung und der Geschäftsordnung;
 - e) Befugnis zum Erlassen von Richtlinien;
 - f) Beratung, Erstellung des Haushaltsplans und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Wenn auf dem Verbandstag Funktionen nicht durch Wahl besetzt werden können, ist es berechtigt, Stellvertreter bis zum nächsten Verbandstag zu kooptieren.
 - h) Entgegennahme von Berichten,
- (5) Das GP ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Präsident allein oder die zwei Vizepräsidenten des GP gemeinsam, sind zur Vertretung des THV berechtigt.
- (7) Anträge an das GP können gestellt werden von:
 - a) den Mitgliedern des GP selbst,
 - b) den Regionsleitungen,
 - c) von einem oder mehreren Ausschussvorsitzenden,
 - d) der Satzungskommission.
- (8) Die Kosten des GP trägt der THV.

§ 15 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das zweithöchste Verwaltungsorgan des THV. Es setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Präsidium,
 - b) dem Vorsitzenden Jugend- und Entwicklungsausschuss,
 - c) dem Vorsitzenden Leistungssportausschuss,
 - d) dem Vorsitzenden Bildungsausschuss,

- e) dem Vorsitzenden Schiedsrichterausschuss,
 - f) den Vorsitzenden der Regionen.
- (2) Die Ausübung mehrerer Funktionen innerhalb des Präsidiums ist unzulässig.
- (3) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung von Satzungsänderungen zur Vorlage am Verbandstag,
 - b) Das Präsidium hat das Recht, notwendige Änderungen der Ordnungen nach Feststellung der Dringlichkeit mit Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden oder bei schriftlicher Abstimmung mit Drei-Viertel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder rechtswirksam bis zum nächsten Verbandstag zu beschließen. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen sowie für Änderungen des sachlichen Inhalts der Satzung, soweit sich diese zwingend aus Gesetzesänderungen, der Änderung der Rechtsprechung oder der Satzung und Ordnungen des DHB oder des LSB ergeben. Derartige Beschlüsse sind zur endgültigen Entscheidung auf die Tagesordnung des nächsten Verbandstages zu setzen. Werden sie dort nicht bestätigt, kann das Präsidium gleiche Änderungen der Ordnungen nicht mehr beschließen.
 - c) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen anderer Ausschüsse teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
 - d) Befassung mit den Grundsatzfragen des Handballsports.
 - e) Erlass von Richtlinien zur Ausübung des Handballsports.
 - f) Zuordnung eines Vereins zu einer Region.
 - g) Festsetzung der Spielbeiträge, Kosten (Gebühren und Auslagen) und Abgaben
 - h) Aufsicht über die Regionen, Ausschüsse und Mitarbeiter des Verbandes. Zu diesem Zweck können Weisungen erlassen werden. Bei den Rechtsorganen beschränkt sich die Aufsicht auf die Prüfung, ob die jeweiligen Aufgaben und Pflichten rechtzeitig und formal ordnungsgemäß erfüllt wurden. Eine Aufsicht bezüglich der sachlichen Behandlung von laufenden Verfahren ist ausgeschlossen. Stellt das Präsidium fest, dass ein Mitglied einer Rechtsinstanz in hohem Maße pflichtwidrig gehandelt hat, kann es eine Amtsenthebungsklage beim Verbandsgerichtshof einlegen. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Präsidiumsmitglieder. Diese Entscheidung ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.
 - i) Amtsenthebung von ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbandes in allen Funktionen, ausgenommen Mitglieder der Rechtsorgane, bei wiederholter grober Pflichtverletzung, Amtsanmaßung oder erheblicher Kompetenzüberschreitung nach Gewährung rechtlichen Gehörs. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Präsidiumsmitglieder. Ein derartiger Beschluss kann von dem Betroffenen vor dem Verbandsgerichtshof angefochten werden. Dieses entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese Entscheidung ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.
 - j) Amtsenthebung von ehrenamtlichen Mitarbeitern auf Verbands- und Regionsebene wegen grober Ansehenschädigung des Verbandes. Absatz i) Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
 - k) Berufung von Stellvertretern für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des GP und der Fachausschüsse auf Verbandsebene bis zum nächsten Verbandstag,
 - l) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - m) Entsendung von Delegierten in die Gremien fachlicher und überfachlicher Organisationen. Stimmenübertragung ist möglich, sofern die Satzungen dieser Organisationen dies zulassen,
 - n) Genehmigung von Spielabschlüssen der Auswahlmannschaften des THV,
 - o) Vorläufige Zuordnung von neu oder wieder aufgenommenen Vereinen zu einer Region,
 - p) Ausübung des Gnadenrechts,
 - q) Zuordnung weiterer Aufgaben auf die einzelnen Ressorts im Rahmen der Geschäftsordnung

- r) Berufung von einzelnen Mitgliedern in Ausschüssen, Kommissionen oder Arbeitskreise, sofern keine anderweitige Zuständigkeit besteht.
 - s) Festlegen der Sätze für Aufwandsentschädigungen, Tagesspesen und pauschalen Übernachtungsspesen für ehrenamtliche Mitarbeiter.
- (4) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Kosten des Präsidiums trägt der THV.

§ 16 Der Präsident

- (1) Der Präsident wird durch den Verbandstag gewählt. Der THV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder durch jeweils zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten jeweils zwei Vizepräsidenten zu seiner Vertretung berechtigt sind.
- (2) Der Präsident führt den THV. Er bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit im Rahmen der Satzung und Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages und des GP. Er hat in allen Ausschüssen und bei Tagungen des THV Sitz und Stimme mit Ausnahme der Rechtsinstanzen. Er führt den Vorsitz beim Verbandstag, GP und im Präsidium. Er beruft das Präsidium unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes kooptiert er mit dem GP einen Vertreter, im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden Jugend- und Entwicklungsausschuss erfolgt die Berufung zusätzlich im Benehmen mit dem Verbandsjugendausschuss. Er genehmigt Dienstreisen der Mitglieder des GP. Er darf einzelne Aufgaben oder Aufgabengebiete auf Dritte delegieren, ohne dass dadurch die eigene Verantwortlichkeit berührt wird.

§ 17 Vizepräsidenten und Ausschussvorsitzende

- (1) Die Vizepräsidenten und Ausschussvorsitzenden leiten ihre Ressorts grundsätzlich eigenverantwortlich im Rahmen der vorgegebenen Ordnungen und Richtlinien.
- (2) Sie sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben ehrenamtliche Mitarbeiter zu berufen.
- (3) In allen nachgeordneten Gremien haben sie Teilnahme- und Rederecht. Ein Stimmrecht steht ihnen, soweit keine anderweitige Regelung besteht, nicht zu. Diese Einschränkung gilt nicht für Gremien, die ihrem Ressort nachgeordnet sind.
- (4) Sie regeln ihre Vertretung in den von ihnen geleiteten Ausschüssen, soweit keine anderweitige Regelung besteht, für die Dauer der Wahlperiode selbst.

§ 18 Vizepräsident Finanzen/Recht

- (1) Er verwaltet die Finanzen des THV auf Verbands- und Regionsebene im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung. Er erstellt den Haushaltsplanentwurf und beaufsichtigt die Verwaltung der Finanzen durch die nachgeordneten Gliederungen des THV.
- (2) Er berät die Organe, Ausschüsse und Verwaltungsinstanzen in Rechtsangelegenheiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verbandsrecht (vor allem Arbeits-, Steuer- und Verwaltungsrecht) stehen und erledigt Rechtsangelegenheiten, soweit nicht andere Rechtsorgane dafür zuständig sind.

- (3) Er ist zuständig für die Überprüfung und Fortentwicklung der Satzung und der Ordnungen, mit Ausnahmen der Spiel- und Rechtsordnung. Er gewährleistet die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter des Verbandes, insbesondere der Mitglieder der Rechtsorgane, im Bereich der Anwendung der Satzung und der Ordnungen. Er weist Streitigkeiten Rechtsinstanzen zu, soweit keine anderweitige Regelung besteht.
- (4) Er führt den Vorsitz im Finanzausschuss, Rechtsausschuss sowie der Satzungskommission und beruft deren Sitzungen unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.

§ 19 Vizepräsident Spielbetrieb/Recht

- (1) Er berät die Organe, Ausschüsse, die Verwaltungsinstanzen, insbesondere die Spielleitenden Stellen, die Mitglieder des THV und die am Spielbetrieb Teilnehmenden in Rechtsangelegenheiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Handballsports im THV stehen und erledigt Rechtsangelegenheiten, soweit nicht die Rechtsorgane zuständig sind.
- (2) Er vertritt den THV vor den Rechtsorganen.
- (3) Er führt die Aufsicht über den gesamten Spielbetrieb und die Spielleitenden Stellen.
- (4) Er ist nach Beratung mit evtl. tangierenden Gremien für die dem Spielbetrieb betreffenden Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen verantwortlich.
- (5) Er führt den Vorsitz im Spielausschuss und beruft diesen zu Sitzungen unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zweimal im Jahr ein.

§ 20 Vorsitzender Jugend- und Entwicklungsausschuss

- (1) Der Vorsitzende des Jugend- und Entwicklungsausschusses ist zuständig für Grundsatzfragen der Jugendarbeit sowie für die Förderung der Betreuung und Ausbildung von Jugendlichen durch die Vereine und den THV. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen innerhalb und außerhalb des Verbandes und bringt sich insbesondere an der Schnittstelle zwischen den Ressorts des Leistungssports, Spielbetriebs, Schiedsrichterwesens und Bildung ein.
- (2) Der Vorsitzende des Jugend- und Entwicklungsausschusses ist für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verbandes zuständig.
- (3) Er ist Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses und führt den Vorsitz beim Verbandsjugendtag. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
- (4) Der Vorsitzende des Jugend- und Entwicklungsausschusses leitet den Ausschuss für Verbandsentwicklung. Er ist Mitglied im Referat Digitale Entwicklung. Ihm ist der Referent für Entwicklung direkt zugeordnet.

§ 21 Vorsitzender Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses ist verantwortlich für die Behandlung der allgemeinen Schiedsrichterangelegenheiten im Verband und koordiniert diese in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterwesen in den Regionen.
- (2) Er ist zuständig für die Nominierung der Schiedsrichter und Beobachter im Landeskader des THV.
- (3) In Kooperation mit dem Bildungsausschuss ist er für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter im THV verantwortlich.

- (4) Er führt den Vorsitz im Schiedsrichterausschuss und beruft ihn regelmäßig zu Sitzungen unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.

§ 22 Vorsitzender Leistungssportausschuss

- (1) Er hat folgende Aufgaben:
- a) Verantwortung für alle fachlichen Belange im Bereich Talentsichtung und Talentförderung
 - b) Entwicklung durchgängiger und allgemeingültiger Konzepte in den Bereichen:
 - aa) Spiel- und Trainingsauffassung,
 - bb) Talentförderungssystem,
 - cc) Rahmentrainingspläne,
 - dd) Leistungskonzept des Verbandes.
 - c) Entwicklung fachlicher Konzepte, Aspekte des Wettkampfwesens, der Talentsichtung und der Talentförderung.
 - d) Festlegung von Sichtungs- und Förderungsmaßnahmen für Spieler in Absprache mit den Vizepräsidenten Jugend- und Entwicklung und dem Vizepräsidenten Spielbetrieb/Recht,
 - e) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den Organen und Mitgliedern der Regionen und Vereine,
 - f) Genehmigung von Auswahlspielen der Regionen.
 - g) Verantwortung für Personalplanung und Personaleinsatz im Leistungssport, insbesondere:
 - aa) Auswahl und Aus- und Weiterbildung künftiger THV-Trainer,
 - bb) Vorschlagsrecht an das Präsidium zur Berufung von Mitarbeitern und THV-Trainern im Leistungssport des Verbandes,
 - cc) Aufgabenfestlegung und Planung des Personaleinsatzes von THV-Trainern im Leistungssport,
 - dd) Berufung von Mitarbeitern im Leistungssport der Regionen im Benehmen mit der Regionsleitung.
- (2) Er führt den Vorsitz im Leistungssportausschuss und beruft ihn regelmäßig zu Sitzungen unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.

§ 23 Vorsitzender Bildungsausschuss

- (1) Er hat folgende Aufgaben:
- a) Gemeinsame Verantwortung mit dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden für alle fachlichen und organisatorischen Belange der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern im Bereich
 - aa) Übungsleiter ohne Lizenz,
 - bb) Sportassistent Kinderhandball,
 - cc) C-Trainer,
 - dd) B-Trainer,
 - ee) Kinderhandball,
 - ff) Schulhandball / Lehrerweiterbildung,
 - gg) Vereinssport,
 - hh) Schulung von Mitarbeitern in Bildungseinrichtungen,
 - ii) Schiedsrichterlehrwesen
 - b) Entwicklung durchgängiger und allgemeingültiger Konzepte der Aus- und Weiterbildung in den in Buchstabe a) genannten Bereichen.

- c) Erarbeitung von Lehrmaterialien für alle Bereiche des Ressorts.
 - d) Festlegen von Lehrgängen, Prüfungen und Maßnahmen für den Bereich Bildung.
 - e) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den Organen und Mitgliedern der Regionen und Vereine.
 - f) Genehmigung von Aus- und Weiterbildungsangeboten der Regionen.
 - g) Verantwortung für Personalplanung und Personaleinsatz, insbesondere
 - aa) Aus- und Weiterbildung von Trainern und Schiedsrichter;
 - bb) Vorschlagsrecht an das Präsidium zur Berufung von Mitarbeitern, Referenten und THV-Trainern für das Lehrwesen des Verbandes;
 - cc) Berufung von Mitarbeitern im Bildungsbereich der Regionen im Benehmen mit der Regionsleitung.
- (2) Er führt den Vorsitz im Bildungsausschuss und beruft ihn regelmäßig zu Sitzungen unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.

§ 24 Technische Kommission

- (1) Zum Zwecke der Planung und Organisation des Spielbetriebs im gesamten THV richtet der Verband eine ständige Kommission ein, deren Aufgaben wie folgt festgelegt sind:
- a) Bestimmungen des Spielbetriebs für die Ligen auf Verbandsebene, der Meisterschaften der Jugend sowie Festlegen des Spielbetriebs im Bereich Breitensport auf Verbandsebene,
 - b) Festlegung von Rahmenbedingungen für den Spielbetrieb in den Regionen,
 - c) Erarbeitung von Beschlussvorschlägen zur Vorlage im Spelausschuss, Schiedsrichterausschuss oder Leistungssportausschuss,
 - d) Genehmigung von Spielgemeinschaften (SG) auf Antrag der die SG bildenden Vereine,
 - e) Spielklassenübertragung gem. § 41 SpO. Die Entscheidung der Technischen Kommission ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.
 - f) Klärung von Grundsatzfragen der Planung und Weiterentwicklung des Spielbetriebs aller Spiel- und Altersklassen im Bereich des THV,
 - g) Fachliche Aufsicht über die Passstelle.
- (2) Die Kommission setzt sich mindestens zusammen aus dem Vorsitzenden Leistungssport, Vorsitzender Schiedsrichterausschuss und Vizepräsident Spielbetrieb/Recht. Die weitere Zusammensetzung ergibt sich aus der Geschäftsordnung. Darüber hinaus können von der Technischen Kommission weitere Personen in die Technische Kommission berufen werden.
- (3) Der Vizepräsident Spielbetrieb/Recht führt den Vorsitz in der Technischen Kommission und beruft sie regelmäßig zu Sitzungen unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.
- (4) Jede Entscheidung der Technischen Kommission muss allen Gremien, Regionen und Vereinen zeitnah veröffentlicht werden.

§ 25 Fachausschüsse und weitere Verbandsgremien

- (1) Für ständige Aufgaben werden vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden oder Vizepräsidenten Ausschüsse gebildet.
- (2) Darüber hinaus können zur Unterstützung der Arbeit beim Präsidium zeitlich befristet, jedoch längstens für die Dauer einer Wahlperiode Referenten berufen werden, insbesondere für Entwicklung, Breitensport, Kinderhandball, Schulsport, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Informationstechnik.

- (3) Zur Unterstützung der einzelnen Ressorts können weitere Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zeitlich befristet, jedoch längstens für die Dauer einer Wahlperiode eingerichtet werden.
- (4) Die Entscheidung zur Einrichtung weiterer Verbandsgremien trifft das Präsidium.
- (5) Die Zusammensetzung eines Ausschusses, Referats oder einer Arbeitsgruppe sowie deren Aufgabenbereich müssen in einer Geschäftsordnung definiert werden. Den Beschluss fasst das Präsidium. Dort ordnet das Präsidium die Referate, weitere Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einzelnen Ressorts zu. Es unterliegt bei der Gestaltung der Zuständigkeit einzelner Referenten keinen Einschränkungen und kann insbesondere die Berufung von Referenten auch aufheben.
- (6) Zum Zweck der Leitung in den Regionen werden Ausschüsse und Referenten eingerichtet. Über ihre Einrichtung entscheidet die Regionsleitung.
- (7) Die Einrichtung von Ausschüssen im Jugendbereich erfolgt gemäß der Jugendordnung.
- (8) Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden (Ressortleiter) und mindestens zwei Mitgliedern.
- (9) Die Mitglieder der Ausschüsse werden gemäß ihrem Zuständigkeitsbereich vom Präsidium oder der Regionsleitung berufen, soweit keine anderweitige Regelung besteht. Ist die Aufgabe einem Ressort nicht eindeutig zuzuordnen, bestimmt das Präsidium oder die jeweilige Regionsleitung den Vorsitzenden. Die Ausschüsse regeln grundsätzlich eigenständig zu Beginn ihrer Tätigkeit auf Dauer die gegenseitige Vertretung innerhalb des Ausschusses.
- (10) Der Vorsitzende lädt unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung je nach Bedarf zu den Sitzungen ein. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 26 Vertretung der Jugend im THV

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit und zur Vertretung der Jugend auf allen Ebenen gibt sich der THV eine Jugendordnung.
- (2) Beim THV und den Regionen gibt es folgende Gliederungen
 - a) Verbandsjugendtag,
 - b) Verbandsjugendausschuss,
 - c) Regionsjugendtag.Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 27 Rechtsorgane

- (1) Innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit gibt es folgende Rechtsorgane:
 - a) das Verbandsgericht (VG),
 - b) das Verbandssportgericht (VSG),
 - c) den Verbandsgerichtshof (VGH)
- (2) Als Revisionsinstanz ist immer das Bundesgericht (BG) des DHB zugelassen.
- (3) Die Gerichte des Verbandes entscheiden eigenverantwortlich und unabhängig unter besonderer Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte. Sie sind an Empfehlungen und Weisungen nicht gebunden.
- (4) VSG und VG des THV entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (5) Der VGH setzt sich aus den Vorsitzenden des VG und des VSG zusammen. Beide entscheiden gemeinsam mit drei Beisitzern, die diesen Gerichten zugehörig sind. Den Vorsitz hat der Vorsitzende des VSG.

- (6) Der Instanzenzug ist einschließlich der Gerichtsbarkeit des DHB dreizügig. Eine Ausnahme vom mehrzügigen Instanzenweg gilt für die Fälle, in denen das VGH in Streitfällen zwischen Verband und Vereinen in Fragen der Verwaltungsorganisation (wie z.B. Ausschluss eines Vereins, Wiederaufnahme eines Vereins, Versagen der Zustimmung zur Bildung einer Spielgemeinschaft) als erste und letzte Instanz entscheidet.
- (7) Aufgaben des Verbandssportgerichtes (VSG)
Es ist zuständig in 1. Instanz:
- für Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder im durch die Regionen oder den THV geleiteten Spielverkehr,
 - für Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder im Freundschaftsspielverkehr,
 - für Einsprüche gegen Entscheidungen und Beschlüsse der spielleitenden Stellen und anderer Verwaltungsorgane, auch auf Regionsebene,
 - für Streitfälle zwischen den Regionen und Vereinen,
 - für Rechtsfälle, die sich aus dem vom THV geleiteten Spielbetrieb ergeben,
 - für Rechtsfälle, die sich aus dem von den Regionen geleiteten Spielbetrieb ergeben,
 - für Verfahren gegen Verbandsorgane und deren Mitglieder,
 - für Einsprüche gegen Bußgeldbescheide von Verwaltungsorganen auf Verbands- und Regionsebene
- (8) Das VG entscheidet in zweiter Instanz über Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des VG, soweit dieses in 1. Instanz tätig war.
- (9) Aufgaben des Verbandsgerichtshofs (VGH)
Er entscheidet Streitfälle
- für die Auslegung der Satzung und Ordnungen des THV und Satzungsstreitigkeiten,
 - bei wiederholter grober Pflichtverletzung eines Mitglieds eines Rechtsorgans,
 - für Ausschlussverfahren aus dem THV nach § 10 (1) dieser Satzung,
 - für die Wiederaufnahme eines Vereins nach § 10 (4) dieser Satzung.

§ 28 Zuziehung anderer Mitarbeiter und Dritter

- Alle Organe, Ausschüsse, Arbeitskreise und Mitarbeiter des Verbandes dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf andere Mitarbeiter oder sachverständige Dritte zuziehen.
- Zuständig hierfür ist bei Organen und Ausschüssen der Vorsitzende.
- Die Grundsätze sparsamer Haushaltsführung sind dabei zu beachten.
- Die Kosten dafür fallen dem Etat des Einladenden zu.

§ 29 Amtszeit

- Die Amtszeit gewählter Mitarbeiter dauert in der Regel bis zum nächsten Verbandstag bzw. Regionshandballtag. Sie endet mit der satzungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgers im Amt. Das Amt eines gewählten Mitgliedes endet außerdem, wenn es abberufen wird, sein Amt niederlegt oder nicht mehr Mitglied eines Vereins ist, der dem THV angehört.
- Die Amtszeit berufener Mitarbeiter endet mit Ablauf der Wahlperiode (ordentlicher Verbands-, Regionshandballtag) bzw. mit der Abberufung durch das berufende Gremium.
- Gegen eine Amtsenthebung nach Abs.1 und die Streichung von der SR-Liste nach Abs. 2 ist der Einspruch bei der zuständigen Rechtsinstanz möglich.
- Gegen eine Abberufung nach Abs. 3 ist kein Einspruch möglich.

§ 30 Finanzwirtschaft

- (1) Die Finanzwirtschaft des THV ist so zu planen und zu führen, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben gesichert ist.
- (2) Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen/Recht legt dem Präsidium für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein soll. Soweit Mehreinnahmen und Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeiten innerhalb des gesamten Haushaltsplanes übersteigen, legt der Vizepräsident Finanzen/Recht dem Präsidium einen Nachtragshaushalt vor.
- (4) Das GP beschließt den Haushaltsplan und den Nachtragshaushalt. Beide bedürfen anschließend der Genehmigung des Präsidiums.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr werden durch den Vizepräsidenten Finanzen/Recht eine Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. eine Bilanz erstellt.
- (6) Die Jahresabschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das GP.
- (7) In regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Quartal, ist dem Präsidium eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung vorzulegen, anhand derer der bisherige Verbrauch des jeweiligen Budgets für das Ressort eingesehen werden kann.
- (8) Mindestens einmal jährlich erfolgt durch zwei Kassenprüfer eine Buch- und Kassenprüfung.
- (9) Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet das GP.
- (10) Für die Finanzwirtschaft des Verbandes gelten im Übrigen die Regelungen der Finanz- und Gebührenordnung.

Die Regionen

§ 31 Der Regionshandballtag

- (1) Der Regionshandballtag ist das höchste Verwaltungsorgan der Region und ist zwingend spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag durchzuführen.
- (2) Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung der Regionsleitung
 - b) Durchführung von Neuwahlen
- (3) Es sind zu wählen:
 - a) Der Vorsitzende der Region
 - b) Die Regionsleitung mit Ausnahme der nicht stimmberechtigten Mitglieder der Regionsleitung, die von dieser berufen werden
- (4) Der Regionshandballtag ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (5) Die Regionsleitung beruft ihn unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher ein.
- (6) Die Teilnahme mindestens eines Vertreters pro Verein am Regionshandballtag ist Pflicht. Die Kosten für die Teilnahme ihrer Vereinsmitglieder tragen die Vereine jeweils selbst.
- (7) Der Regionshandballtag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der Vereine,
 - b) der Regionsleitung,
 - c) einem Vertreter des Verbandes.

- (8) Jeder Stammverein, der Mitglied im THV ist, hat am Regionshandballtag eine Stimme, die ausschließlich durch einen Vertreter des Vereins wahrgenommen werden kann.
- (9) Vereine, die in einem anderen Landesverband ganz oder teilweise am Spielbetrieb teilnehmen, üben ihr Stimmrecht in ihrer Stammregion aus.
- (10) Stimmberechtigt sind:
- die Vertreter der Vereine,
 - die Mitglieder der Regionsleitung; bei Entlastung und Neuwahlen jedoch nur, wenn sie gleichzeitig stimmberechtigter Vertreter eines Vereins sind.
- (11) Für die Beschlussfassung geltend die Bestimmungen für den Verbandstag entsprechend.
- (12) Der Regionshandballtag hat für seine Region folgende Aufgaben:
- Befassung mit Grundsatzfragen des Handballsports auf Regionsebene und Erlass von Richtlinien;
 - Befassung mit verwaltungsmäßigen und technischen Belangen der Region;
 - Festlegung des Spielbetriebs und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Satzung und Ordnungen;
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte der Regionsleitung;
 - Umsetzung der Beschlüsse übergeordneter Organe des THV.
- (13) Anträge können gestellt werden von:
- dem Präsidium;
 - der Regionsleitung;
 - dem Verbandsjugendtag;
 - den Vereinen.
- (14) Formvorschriften, einschließlich der Frist über die Antragsstellung, ergeben sich aus der Geschäftsordnung

§ 32 Der Außerordentliche Regionshandballtag

- Ein außerordentlicher Regionshandballtag ist einzuberufen:
 - wenn ein Drittel der Vereine der Region die Einberufung schriftlich beantragt,
 - auf Beschluss der Regionsleitung,
 - auf Beschluss des Präsidiums, wenn ansonsten die Funktionsfähigkeit der Regionsleitung nicht mehr gewährleistet ist.
- Die Regionsleitung bestimmt die Form der Einberufung, den Ort, die Zeit und die Tagesordnung. Ist die Regionsleitung nicht mehr handlungsfähig, übernimmt die Einberufung das Geschäftsführende Präsidium.
- Der außerordentliche Regionshandballtag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Vorliegen der unter Ziff. 1, Buchst. a) bis c) genannten Voraussetzungen durchzuführen.
- Der außerordentliche Regionshandballtag hat gegebenenfalls Misstrauensanträge gegen Mitglieder der Regionsleitung und der Fachausschüsse auf Regionsebene zu behandeln und darüber abzustimmen.
- Es gelten ansonsten die Vorschriften über den ordentlichen Regionshandballtag entsprechend.

§ 33 Die Regionsleitung

- Die Regionsleitung setzt sich zusammen aus
 - dem Regionsvorsitzenden,

- b) dem Stellvertretenden Regionsvorsitzenden Spielbetrieb
 - c) dem Stellvertretenden Regionsvorsitzenden Schiedsrichter
 - d) dem Stellvertretenden Regionsvorsitzenden Jugend und Entwicklung
 - e) dem Stellvertretenden Regionsvorsitzenden Bildung
 - f) dem Stellvertretenden Regionsvorsitzenden Leistung
 - g) weitere Referenten ohne Stimmrecht, die berufen wurden.
- (2) Der Vorsitzende lädt in regelmäßigen Abständen, mindestens dreimal im Jahr, unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung zu Sitzungen der Regionsleitung ein.
- (3) Die Regionsleitung wählt aus den stellvertretenden Vorsitzenden den ersten und den zweiten Stellvertreter, die bei Verhinderung des Regionsvorsitzenden die Region in der genannten Reihenfolge jeweils allein vertreten. Sind sowohl der Vorsitzende als auch die beiden Vertreter verhindert, so erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der Nennung in Ziff. 1.
- (4) Die Regionsleitung oder dem Verband steht es frei, weitere Referenten in eine Region zu berufen, wie z. B. Schulsport, Kinderhandball, Breitensport, Kommunikation, Organisation o. ä. Hierzu bedarf es den Beschluss der Regionsleitung.
- (5) Für den Fall, dass auf dem Regionshandballtag eine Funktion nicht durch Wahl besetzt werden kann oder dass ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, ist die Regionsleitung berechtigt, Stellvertreter bis zum nächsten Regionshandballtag zu kooptieren.
- (6) Die Ausübung von Doppelfunktionen ist zulässig.
- (7) Die Leitung der Region obliegt der Regionsleitung. Sie hat folgende Aufgaben:
- a) Durchführung der Beschlüsse des Regionshandballtages und der Anordnungen übergeordneter Organe des THV,
 - b) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c) Durchführung des Spielbetriebs auf Regionsebene und sämtlicher Regionsveranstaltungen im Rahmen der Satzung und Ordnungen,
 - d) Festlegung von notwendigen Sonderregelungen über den Auf- und Abstieg von Mannschaften der Ligen der Region,
 - e) Durchführung von Auswahl- und Pokalspielen sowie von Auswahllehrgängen,
 - f) Aufsicht über die Ausschüsse, Mitarbeiter und Mitglieder des Verbandes auf Regionsebene. Zu diesem Zweck können Weisungen erlassen werden.
 - g) Amtsenthebung von Mitarbeitern aller Funktionen auf Regionsebene bei wiederholter grober Pflichtverletzung, Amtsanmaßung oder erheblicher Kompetenzüberschreitung nach Gewährung rechtlichen Gehörs. Dies bedarf einer Zweidrittelmehrheit in der Regionsleitung. Ein derartiger Beschluss kann von dem Betroffenen vor dem VGH angefochten werden.
 - h) Berufung von einzelnen Mitarbeitern und Mitgliedern in Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitskreise, sofern keine anderweitige Zuständigkeit besteht.
 - i) Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung,
 - j) Vorschlagsrecht für Mitarbeiter im Bereich Leistungssport auf Regionsebene an den Vorsitzenden Leistungssport.
- (8) Die Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden entsprechen, soweit zutreffend, grundsätzlich denen der Vorsitzenden oder Vizepräsidenten mit gleicher Funktionsbezeichnung.
- (9) Die Regionsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (10) Die Kosten der Regionsleitung trägt der Verband im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltsbudgets.

§ 34 Regionsvorsitzender

- (1) Der Regionsvorsitzende vertritt die Region im Rahmen seiner Zuständigkeit gegenüber Dritten und gegenüber den Organen und Mitarbeitern des THV.
- (2) Er führt die Region. Er bestimmt die Richtlinien der Arbeit in der Region im Rahmen der Satzung und der Ordnungen, der Beschlüsse des Regionshandballtages und übergeordneter Organe. Beim Regionshandballtag und bei den Sitzungen der Regionsleitung führt er den Vorsitz. Er ist zuständig für die Festlegung von Spielverboten für die Region oder Teile desselben, soweit dies bei besonderen Anlässen erforderlich ist. Er genehmigt Dienstreisen der Mitglieder der Regionsleitung und der anderen Mitarbeiter der Region.
- (3) Er hat in allen Ausschüssen und bei Tagungen in der Region Sitz und Stimme.

Datenschutz

§ 35 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der THV verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, der Mitglieder seiner Mitglieder (im THV Handballspielende) und Dritter, insbesondere Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Mitarbeiter im Verband, Übungsleiter, Trainer und Vereinsmitarbeiter, unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen, soweit diese Daten für die Mitgliedschaft oder die Teilnahme an der Ausübung des Handballsports im THV erforderlich sind oder wenn die Datenerhebung zur Wahrung der berechtigten Interessen des THV im Sinne des § 2 der Satzung des THV erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung und Nutzung hat.
- (2) Zu den personenbezogenen Daten gehören u. a. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kommunikationsverbindungen, Bankverbindungen, Bankleitzahl, Kontonummer, Funktionen im Verein, Erwerb von Lizenzen (z. B. Übungsleiter), Leistungsergebnisse, Eintrittsdaten und Spielberechtigungserteilungsdaten.
- (3) Die Erhebung der Daten Dritter, also der an der Ausübung des Handballsports Beteiligten, kann auch unmittelbar bei dem Mitglied des THV, dem Handballverein, erfolgen. Es ist Aufgabe des Vereins, seinem Mitglied mitzuteilen, dass und welche personenbezogenen Daten er an den THV übermittelt hat.
- (4) Zur Erfüllung und im Rahmen der Verbandsaufgaben, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Handballsports, erfasst der THV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
 - a) Der THV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gebunden. Verarbeitung personenbezogener Daten ist gemäß Artikel 4 Punkt 2 DSGVO jeder ausgeführte Vorgang wie das Erheben, Speichern, Verändern, Verwenden, Übermitteln oder Löschen.
 - b) Die Nutzung dieser Daten ist nur mit Zustimmung des Präsidiums gestattet.
 - c) Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Handballs einstellen.
 - d) Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DHB, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

- e) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - aa) der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und der organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DHB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - bb) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DHB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - cc) der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- f) Um die Aktualität der erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen unverzüglich dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen oder auf Verlangen des Präsidiums in Datenbanken selbst einzutragen und die Einträge zu pflegen. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben.
- g) Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DHB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt.
- h) Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.
- i) Der THV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 36 Auskunftserteilung

Auf Antrag erteilt die Geschäftsstelle Auskunft über die über seine Person gespeicherten personenbezogenen Daten. Gemäß Artikel 15 (1) DSGVO sind das Informationen z.B. über den Zweck und die Rechtsgrundlage, welche Daten verarbeitet werden, an welche Empfänger übermittelt wird, festgelegte Löschrufen oder dem Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 37 Übermittlung von personenbezogenen Daten

- (1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere andere Verbände wie z. B. Regionalverband oder DHB, oder an ein Mitglied des THV zur Wahrung des Satzungszwecks ist zulässig.
- (2) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet, gegenüber der Presse oder sonstigen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betroffenen. Hiervon ausgenommen sind Name und Vorname von allen an den Spielen des THV beteiligten Personen zur Erfassung und Veröffentlichung von Statistiken.

§ 38 Datenschutzbeauftragter

Das Präsidium des THV beruft einen Datenschutzbeauftragten und veröffentlicht dessen Namen und Erreichbarkeit.

Schlussbestimmungen

§ 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des THV ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 40 Fristen

- (1) Bei einzuhaltenden Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder Zustellung eines Bescheides nicht mitgerechnet.
- (2) Für die Einhaltung einer Frist ist der Tag des Einganges bei dem Empfänger maßgebend. Im Fall der Versendung gilt ein Schreiben als mit dem dritten Tag nach der Absendung als zugestellt, es sei denn, der Empfänger weist einen späteren Zugang nach. Ist ein Schreiben durch die Post abgesandt, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post (Poststempel).
- (3) Rechtsmittelfristen ergeben sich aus der Rechtsordnung des THV.

§ 41 Pflichtverletzung

- (1) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung und die erlassenen Ordnungen des THV und der übergeordneten Verbände verstößt, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig.
- (2) Der Betreffende ist auf Antrag durch die zuständige Rechtsinstanz nach § 2 der Rechtsordnung des DHB zu bestrafen.
- (3) Hat das Präsidium bzw. der jeweilige Vorstand bei der zuständigen Rechtsinstanz ein Verfahren mit dem Ziele der Amtsenthebung eines gewählten Mitarbeiters eingeleitet, kann er diesen bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig von der Erledigung seiner Aufgaben entbinden.

§ 42 Anrufung ordentlicher Gerichte

Mitglieder und Mitarbeiter des THV sollen ordentliche Gerichte, wenn es sich um handballsportliche Belange handelt, nur dann anrufen, wenn sie vorher dem Präsidium des THV von dieser Absicht Mitteilung gemacht haben.

§ 43 Haftung des Verbandes

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied, einem am Spielbetrieb Teilnehmenden, gleichgültig ob als Spieler, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Trainer, Offizieller, Zuschauer oder in einer sonstigen Funktion oder einem Dritten aus der Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des BGB einzutreten hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 44 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des THV ist nur durch Beschluss eines Verbandstages möglich. Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung stehen.

- (2) Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des THV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des THV an den Landessportbund Thüringen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 45 Satzungsstreitigkeiten

- (1) Bei Streitfällen, die sich aus der Auslegung der Satzung ergeben, ist der VGH in erster und letzter Instanz zuständig. Es kann von Verbandsorganen, Mitarbeitern des Verbands und Vereinen, soweit sie durch eine Entscheidung eines Organs oder eines Mitarbeiters des THV beschwert sind, angerufen werden.
- (2) Das VGH entscheidet in diesen Fällen in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- (3) Für das Verfahren und die Kostentragung sind die Vorschriften der Rechtsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 46 Niederschriften

Über alle Tagungen und Sitzungen sind die Mitglieder des Präsidiums in Kenntnis zu setzen und Niederschriften in Form eines Ergebnisprotokolls zu erstellen. Diese sind dem Präsidium, ggf. zur weiteren Verteilung, spätestens 14 Tage nach Erreichung der Rechtskraft des Protokolls, zur Verfügung zu stellen.

§ 47 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen werden als Rundschreiben / E-Mail an alle Vereine bekannt gegeben. Bei Änderung der Ordnungen des DHB, die für den THV verbindlich sind, genügt eine Hinweisbekanntmachung.

§ 48 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung setzt die bisher gültige Satzung außer Kraft.
- (2) Im Innenverhältnis werden Satzungsänderungen mit dem Beschluss wirksam, im Außenverhältnis mit dem Eintrag ins Vereinsregister.
- (3) Satzungsänderungen sind, soweit nichts anderes beschlossen wird, unverzüglich zur Eintragung bei dem zuständigen Registergericht anzumelden. Die Eintragung im Vereinsregister hat das GP innerhalb eines Monats den Organen des Verbandes bekannt zu geben.
- (4) Alle anderen Beschlüsse treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt wird.